

03.12.93

In - R

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am
2. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 12/6100 - den von

**den Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann,
Hartmut Büttner (Schönebeck) und der Fraktion der CDU/CSU,
dem Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin) und der Fraktion der SPD
sowie dem Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch und der Fraktion der F.D.P.**

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

- Drucksache 12/5775 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.12.93

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwenden:

- Name, Vorname
- Geburtsname, sonstige Namen
- Geburtsort
- Personenkennzeichen
- letzte Anschrift
- Merkmal „verstorben“.

Er kann diese Informationen der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) im Einzelfall auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

17.12.93**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Anlage

Grund
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Diese Daten sind auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln."

Begründung:

Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, daß die in Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Daten nur der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) übermittelt werden dürfen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Übermittlung erfolgt ausdrücklich zu Zwecken der Strafverfolgung. Es wäre im geltenden Strafverfahrensrecht ohne Vorbild, daß eine bestimmte Polizeieinheit als solche als (ausschließlicher) Adressat derartiger Übermittlungen genannt wird. Auch mit der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wäre dies unvereinbar.

Die Regelung wirft erhebliche praktische Probleme auf. Die Strafverfolgungsbehörden aller neuen und alten Länder sind auf die Daten angewiesen. Es wäre nicht vertretbar, wenn sie sich zuerst an die ZERV wenden müßten, um diese Daten zu erlangen. Im übrigen ist nach der Vorschrift noch nicht einmal sicher, ob die ZERV solche Daten an die Strafgerichte und die Strafverfolgungsbehörden (weiter) übermitteln dürfte.

Die Informationen werden auch in Rehabilitierungsverfahren zur Wiedergutmachung von SED-Unrecht, benötigt. Insoweit wäre eine Datenübermittlung gänzlich ausgeschlossen. Dies würde in der Öffentlichkeit auf keinerlei Verständnis stoßen.

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Übermittlungsregelung für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zu öffnen. Dies erscheint auch mit Rücksicht auf die Belange der Betroffenen vertretbar. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten sind nicht von einer solchen Sensibilität, daß eine Übermittlungsregelung enger gefaßt werden müßte als im Änderungsvorschlag dargestellt.